CAISSE DE PREVOYANCE DE BANQUES
ET CAISSES D'EPARGNE SUISSES

VORSORGEKASSE SCHWEIZERISCHER
BANKEN UND SPARKASSEN

CASSA DI PREVIDENZA FRA BANCHE
E CASSE DI RISPARMIO SVIZZERE

STATUTEN

Gültig ab 1. Januar 1999
mit Änderungen
ab 1. Januar 2000
und 1. Januar 2001

Adresse:

Via San Gottardo 58 b
Postfach
6505 Bellinzona

Statutenänderungen

Artikel	Datum	Grund
57	1.1.2000	Aenderung des ZGB - Ehescheidung
72, Abs. 4	1.1.2000	Genehmigung der Aufsichtsbehörde
14, 19	1.1.2001	Anpassung an das BVG
66, 108	1.1.2001	Anpassung an das BVG
Anhang. 4, Art. 1/2/4	1.1.2001	Abschaffung der fakultativen Beteiligung des Versicherten

Inhaltsverzeichnis

Art.	I. Name, Zweck und Sitz	Seite
1	Name und Gründung	1
2	Verhältnis zum BVG	1
3	Zweck	1
4	Sitz und Dauer	2
5	Publikationsorgan	2
6	Haftung	2
7	Vorsorgeplan	2
	II. Mitgliedschaft	
8	Erwerb der Mitgliedschaft	3
9	Verlust der Mitgliedschaft	3
	III. Beitritt zur Kasse	
10	Grundsatz	5
11	Beginn	5
12	Auswirkungen	6
13	Beitritt nach dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres	6
14	Information beim Arbeitsantritt	6
15	Ende	7
16	Gesundheitszustand und Vorbehalte	7
	IV. Begriffsbestimmungen	
17	Altersgrenze für den Rücktritt	9
18	Versicherungsjahre	9
19	Einkauf von Versicherungsjahren beim Beitritt	9
20	Verlust von Versicherungsjahren	11
21	Jahreseinkommen	11
22	Beitragspflichtiges Einkommen	11
23	Versichertes Einkommen	12
24	Beschäftigungsgrad	12
	V. Leistungen der Kasse	
	Allgemeines	
25	Versicherte Leistungen	13

Art.		Seite
26	Auszahlung	13
27	Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod	14
28	Ansprüche gegen den haftpflichtigen Dritten	15
29	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	15
30	Verschulden des Versicherten	15
31	Verjährung	16
	Altersrente	
32	Rentenanspruch	16
33	Höhe der versicherten Altersrente	16
34	Betrag der erworbenen Altersrente	16
35	Betrag der ausbezahlten Altersrente	17
36	Kapitalleistung	18
	Zeitlich begrenzte Zusatzaltersrente	
37	Rentenanspruch	18
38	Betrag der Zusatzrente	19
39	Betrag der Kürzung der Altersrente	19
	Invalidenrente	
40	Anerkennung der Invalidität	19
41	Rentenanspruch	19
42	Betrag der vollen Rente	20
43	Betrag der Teilrente	20
44	Aenderung des Invaliditätsgrades	20
	Beitragsbefreiung	
45	Grundsatz	21
	Ehegattenrente	
46	Anspruch	21
47	Betrag der Rente	21
48	Gekürzter Betrag	22
49	Wiederverheiratung des Ehegatten	22
	Kinderrente	
50	Begünstigte	22
51	Kinder	23
52	Rentenanspruch	23
53	Betrag der Rente	23
	Todesfallkapital	
54	Allgemeines	24
55	Anspruchsberechtigte	25

Art. *Seite*

Leistungen bei Ehescheidung

56 Geschiedene Frau 25
57 Ueberweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung . . . 26

VI. Mittel der Kasse

58 Allgemeine Mittel 29

Beitrag des Versicherten

59 Grundsatz 29
60 Betrag 29
61 Erhebung 29

Beitrag des Arbeitgebers

62 Betrag 30
63 Besondere Umstände 30

VII. Freizügigkeitsleistung

Übertritt in den Dienst eines neuen Arbeitgebers, der ebenfalls Mitglied ist

64 Beibehaltung der Mitgliedschaft 33

Übertritt in den Dienst eines neuen Arbeitgebers, der nicht Mitglied ist

65 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar, der der Vollendung des 24. Altersjahres folgt 33
66 Ende des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. Januar, der der Vollendung des 24. Altersjahres folgt 33
67 Betrag der Freizügigkeitsleistung 34
68 Minimalbetrag der Freizügigkeitsleistung 34
69 Verwendung der Freizügigkeitsleistung. 35
70 Barauszahlung 36
71 Ende der Versicherung bei der Kasse. 36
72 Austritt eines Arbeitgebers 36

VIII. Wohneigentumsförderung

73 Allgemeines 39
74 Begriff des Wohneigentums für den Eigenbedarf des Versicherten 40

Art.		Seite
75	Förderungsformen	40
76	Nachweis	40
	Vorbezug	
77	Anspruch	40
78	Betrag	41
79	Auswirkungen	42
80	Durchführung	43
81	Rückzahlung	43
82	Verkauf des Wohneigentums	44
	Verpfändung	
83	Grundsatz	45
84	Auswirkungen der Pfandverwertung	45
85	Zustimmung des Pfandgläubigers	46
86	Steuerliche Behandlung der Wohneigentumsförderung	46

IX. Organisation der Kasse

87	Organe	49
	Delegiertenversammlung	
88	Ernennung der Delegierten	49
89	Aufgaben und Befugnisse	50
90	Einberufung der Delegiertenversammlung	51
91	Vorsitz der Versammlung, Beschlussfassung und Wahlen	51
	Verwaltung	
92	Zusammensetzung	52
93	Zuständigkeiten	52
94	Sitzungen	53
95	Unterschriftsberechtigung	53
96	Kontrollstelle gemäss Artikel 906 OR	53
97	Rechnungsabschluss	54
98	Versicherungstechnisches Gutachten	54
99	Haftung und Geheimhaltungspflicht	55
100	Entschädigungen	55

X. Übergangsbestimmungen

101	Mitglieder, die der SBVg am 31.12.1984 nicht angehören	57
102	Teilversicherung am 31.12.1984	57

Art.		Seite
103	Besitzstand	57
104	Laufende Renten	57
105	Aenderung des Versicherungsplanes am 1. 1.1995	57
106	Externe Versicherte am 31.12.1994	58
107	Versichertes Einkommen der zwischen 1942 und 1945 geborenen Versicherten	58

XI. Schlussbestimmungen

108	Versicherungsschein	61
109	Auflösung und Liquidation	61
110	Auslegung	61
111	Uebersetzung	61
112	Gerichtsstand	62
113	Inkrafttreten	62

Anhänge

1. Tarif für die Berechnung des Einkaufs von Versicherungsjahren und für die Berechnung des Barwerts der erworbenen Leistungen.
2. Tarif für die Umwandlung einer Altersrente und einer mit ihr verbundenen Ehegattenrente in eine Kapitalabfindung gemäss Artikel 36 der Statuten und Einkauf von Versicherungsjahren für Versicherte, die 57 Jahre alt oder älter sind.
3. Sofortige Kürzung der Altersrente infolge der Auszahlung einer zeitlich begrenzten Zusatzaltersrente von CHF 1000.–.
4. Äufnung eines Sparkapitals zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung.

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Name und Gründung

1. Die Vorsorgekasse schweizerischer Banken und Sparkassen (Caisse de Prévoyance de Banques et Caisses d'Epargne suisses; Cassa di Previdenza fra Banche e Casse di Risparmio svizzere), im folgenden kurz «Kasse» genannt, ist eine Genossenschaft im Sinne der Artikel 828 und folgende des Obligationenrechts, die mit konstituierender Versammlung vom 24. November 1923 gegründet wurde.

Art. 2

Verhältnis zum BVG

1. Die Kasse ist eine an der obligatorischen Versicherung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, im folgenden kurz «BVG» genannt, teilnehmende Vorsorgeeinrichtung.
2. Die Kasse ist in Anwendung von Artikel 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingetragen. Mit dieser Eintragung verpflichtet sich die Kasse, mindestens die Minimalansprüche gemäss dem BVG zu gewähren. Sie verpflichtet sich im weiteren, mindestens die vom BVG vorgeschriebenen Minimalleistungen für die Eintrittsgeneration zu erbringen.

Art. 3

Zweck

1. In Anwendung von Artikel 3 der Statuten der Schweizerischen Bankiervereinigung bezweckt die Kasse die Versicherung der in Artikel 8 Absatz 1 lit. c hiernach genannten Genossenschafter gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.
2. Sie erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4

Sitz und Dauer

1. Die Kasse hat ihren Sitz in Basel; die Geschäftsführung befindet sich in Bellinzona.
2. Ihre Dauer ist unbestimmt.

Art. 5

Publikationsorgan

1. Das offizielle Publikationsorgan der Kasse ist das «Schweizerische Handelsamtsblatt».

Art. 6

Haftung

1. Für die Verpflichtungen der Kasse haftet einzig das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Kasse und der Mitglieder sind in diesen Statuten sowie in den Artikeln 828 und folgende des Obligationenrechts umschrieben.

Art. 7

Vorsorgeplan

1. Der von der Kasse angewandte Vorsorgeplan ist ein sogenannter "Leistungsprimatplan" im Sinne von Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (nachstehend "FZG" genannt).

II. Mitgliedschaft

Art. 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind:
   a) die Schweizerische Bankiervereinigung;
   b) Finanzinstitute, die Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung sind, und:
      – diesen Statuten schriftlich zugestimmt haben und
      – sich verpflichtet haben, ihr gesamtes Personal, das den Beitrittsbedingungen der vorliegenden Statuten genügt, zu versichern und
      – deren Aufnahme die Verwaltung beschlossen hat;
   c) Angestellte und Beamte der unter lit. a und b genannten Institute (nachstehend kurz «Angestellte» genannt) sowie ihre Hinterlassenen, sofern sie eine Ehegattenrente der Kasse beziehen;
   d) die ehemaligen Angestellten, welche eine Alters- oder Invalidenrente der Kasse beziehen sowie ihre Hinterlassenen, sofern sie eine Ehegattenrente der Kasse beziehen;
   e) die Angestellten der Kasse.
2. In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung eine Ausnahme von der Pflicht, das gesamte Personal zu versichern, zulassen.
3. Die unter lit. a und b genannten Institute werden im folgenden kurz «Arbeitgeber» genannt.

Art. 9

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Arbeitgebers erlischt mit:
   – dem Austritt, welcher jedoch nur zulässig ist, sofern für seine Rentner eine mindestens gleichwertige Vorsorge gesichert ist;
   – dem Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft des Angestellten erlischt mit:
   – dem Tod;

- der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung. Vorbehalten bleibt Artikel 64.

3. Die Mitgliedschaft des Angestellten erlischt im weiteren mit dem Austritt oder dem Ausschluss seines Arbeitgebers aus der Kasse.

4. Sofern der Arbeitgeber während mindestens 5 Jahren Mitglied war, kann er seinen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Voranzeige von 9 Monaten einreichen. Die Verwaltung kann diese Fristen abkürzen, wenn der Arbeitgeber durch ein anderes Institut übernommen wird, das bereits eine Pensionskasse besitzt.

5. Die Verwaltung kann einen Arbeitgeber unter vorgängiger Androhung und Ansetzung einer angemessenen Frist ausschliessen, wenn er seine statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllt. Der ausgeschlossene Arbeitgeber kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses der Verwaltung Rekurs an die Delegiertenversammlung einreichen.

6. Wird ein Arbeitgeber durch ein der Kasse nicht angeschlossenes Institut übernommen, so verliert er die Mitgliedschaft.

7. Der Rentenbezüger verliert seine Mitgliedschaft mit:
   - dem Tod;
   - dem Verlust seines Anspruchs auf die Rente der Kasse.

8. Die Mitgliedschaft des Rentenbezügers erlischt im weiteren mit dem Austritt oder Ausschluss des Arbeitgebers aus der Kasse, bei dem er vor dem Entstehen des Rentenanspruchs zuletzt angestellt war.

III. Beitritt zur Kasse

Art. 10

Grundsatz

1. Der Beitritt zur Kasse ist ein Bestandteil der Anstellungsbedingungen.
2. Er ist für alle Angestellten obligatorisch. Ausgenommen sind:
   a) die Angestellten mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten;
   b) die Angestellten mit einem Jahreseinkommen gemäss Artikel 21, das den Minimalbetrag nach Artikel 2 BVG nicht übersteigt. Dieser Minimalbetrag entspricht in der Regel dem Betrag der jährlichen vollen maximalen AHV-Altersrente;
   c) die Angestellten, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
   d) die Angestellten, die beim Arbeitseintritt im Sinne der IV mindestens zu zwei Dritteln invalid sind.

Art. 11

Beginn

1. Der Beitritt zur Kasse erfolgt mit dem Arbeitsantritt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
2. Wird der Angestellte für weniger als 3 Monate verpflichtet und wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Kasse im Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
3. Für Angestellte, deren Jahreseinkommen gemäss Artikel 21 beim Arbeitseintritt nicht höher ist als der Minimalbetrag gemäss Artikel 10 Absatz 2 lit. b, erfolgt der Beitritt zur Kasse am ersten Tag jenes Monats, ab welchem das Jahreseinkommen gemäss Artikel 21 diesen Minimalbetrag übersteigt.

Art. 12

Auswirkungen

1. Mit dem Beitritt zur Kasse erwirbt der Angestellte die Eigenschaft als Versicherter.
2. Bis zum 31. Dezember, der dem 24. Altersjahr folgt oder der mit ihm zusammenfällt, erstreckt sich die Versicherung nur auf die Risiken Invalidität und Tod. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erstreckt sie sich auch auf das Alter.

Art. 13

Beitritt nach dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres

1. Beginnt das Arbeitsverhältnis eines Angestellten nach dem 1. Januar nach Vollendung seines 24. Altersjahres, so gewährt ihm die Kasse das Recht, die Versicherungsdauer zwischen jenem Datum und dem Zeitpunkt des Arbeitseintrittes gemäss Artikel 19 einzukaufen.

Art. 14

Information beim Arbeitsantritt

1. Spätestens beim Arbeitsantritt hat der Angestellte die Kasse über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich zu informieren und ihr namentlich folgendes mitzuteilen:
   - Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers, gegebenenfalls Name und Adresse der Freizügigkeitseinrichtung, bei der er über ein Vorsorgekapital verfügt, sowie die Form des Vorsorgeschutzes;
   - den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag seines Altersguthabens gemäss BVG sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung - Absatz 2 bleibt vorbehalten;
   - den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte - Absatz 2 bleibt vorbehalten;
   - den allfälligen Betrag, den der Angestellte als Vorbezug aus der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers im Rahmen der Wohneigentumsförderung erhalten und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet hat sowie die Bezeichnung des betroffenen Wohneigentums;
   - den im Rahmen der Wohneigentumsförderung eventuell ver-

pfändeten Betrag, die Bezeichnung des betroffenen Wohneigentums sowie den Namen des Pfandgläubigers.

2. Die Versicherten, die am 1.1.1995 älter als 50 Jahre sind und nicht in der Lage sind, die Kasse über den im Alter 50 erworbenen Betrag der Freizügigkeitsleistung zu informieren, wie auch die am 1.1.1995 verheirateten Versicherten, die in der gleichen Situation sind und den erworbenen Betrag ihrer Freizügigkeitsleistung bei der Verheiratung nicht kennen, geben der Kasse den Betrag der Freizügigkeitsleistung bekannt, von dem sie erstmals nach dem 1.1.1995 Kenntnis erhalten sowie auch das entsprechende Datum.

Art. 15

Ende

1. Die Mitgliedschaft bei der Kasse wird an dem Tag beendet, an dem das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung zu Ende geht.

2. Mit dem Austritt aus der Kasse erlischt die Versicherung; vorbehalten bleibt jedoch Artikel 71. Bei jedem Austritt verpflichtet sich die Kasse, dem austretenden Versicherten alle im Sinne von Artikel 14 erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 16

Gesundheitszustand und Vorbehalte

1. Jeder neue Versicherte hat einen Fragebogen über seinen Gesundheitszustand vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

2. Aufgrund dieses Fragebogens kann der Versicherte verpflichtet werden, sich auf Kosten der Kasse einer Untersuchung bei einem von der Verwaltung anerkannten Arzt zu unterziehen.

3. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens kann die Kasse unter Hinweis auf dieses Gutachten einen oder mehrere Vorbehalte in bezug auf die Invaliditäts- und Todesfallversicherung verfügen; solche Vorbehalte haben jedoch im Bereich der BVG-Minimalleistungen keine Gültigkeit.

4. Die Verwaltung entscheidet spätestens 90 Tage nach dem Beitritt zur Kasse. Allfällige Vorbehalte werden dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt; die Gültigkeitsdauer der Vorbehalte darf 5 Jahre nicht übersteigen; die Gründe für die Vorbehalte werden dem Versicherten durch den begutachtenden Arzt mitgeteilt.

5. Ueberweist eine Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers eine Freizügigkeitsleistung für einen neuen Versicherten, so sind für die mit dem Einkauf von Versicherungsjahren mittels der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen der Kasse nur jene Vorbehalte massgebend, die gegebenenfalls von der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers verfügt wurden; massgebend ist ebenfalls die von der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers verfügte Dauer allfälliger Vorbehalte.

6. Hatte die Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers Vorbehalte angebracht, so kann nur der Arzt, der die ärztliche Untersuchung durchgeführt hatte, im Einverständnis mit dem Versicherten die Gründe der Vorbehalte dem Vertrauensarzt der neuen Vorsorgeeinrichtung mitteilen.

IV. Begriffsbestimmungen

Art. 17

Altersgrenze für den Rücktritt

1. Die Altersgrenze für den Rücktritt ist der Monatserste nach dem 65. Geburtstag.

Art. 18

Versicherungsjahre

1. Jedes Dienstjahr seit dem Beitritt zur Kasse, frühestens jedoch seit dem 1. Januar nach dem erfüllten 24. Altersjahr, für das der Beitrag bezahlt wurde, gilt als Versicherungsjahr; Bruchteile von Jahren werden pro Monat als 1/12 eines Jahres berechnet, wobei mehr als 15 Tage als voller Monat gelten.
2. Bei Invalidität oder Tod eines Versicherten gelten die Dienstjahre, die er noch bis zum Monatsersten, der dem 63. Geburtstag folgt, hätte zurücklegen können, ebenfalls als Versicherungsjahre. Bei Invalidität oder Tod vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag werden nur diejenigen Versicherungsjahre berücksichtig, die diesem 1. Januar folgen.
3. Die Jahre, während denen ein Versicherter eine Invalidenrente der Kasse bezieht, gelten ebenfalls als Versicherungsjahre, sofern diese Jahre auf die Zeit nach dem 1. Januar nach dem erfüllten 24. Altersjahr fallen.
4. Die gemäss Artikel 19 hienach eingekauften Jahre gelten ebenfalls ohne Einschränkung als Versicherungsjahre.

Art. 19

Einkauf von Versicherungsjahren beim Beitritt

1. Ein neuer Versicherter, der über eine Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers oder über ein Vorsorgekapital aus einer Freizügigkeitseinrichtung verfügt, hat die Ueberweisung dieser Guthaben an die Kasse zu verlangen. Die Kasse kann die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis sowie das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzerhaltung für Rechnung des Versicherten einfordern.
2. Mit den an die Kasse überwiesenen Guthaben werden per Datum des Beitritts zur Kasse Versicherungsjahre eingekauft.

3. Der Preis für den Einkauf eines Versicherungsjahres beim Beitritt hängt vom Alter und vom versicherten Einkommen des Versicherten zum Zeitpunkt des Einkaufs ab; er entspricht 1.9% des beim Beitritt versicherten Einkommens, multipliziert mit dem Faktor in Anhang 1 der vorliegenden Statuten, der dem Alter des Versicherten zu diesem Zeitpunkt entspricht.
4. Die Anzahl einkaufbarer Versicherungsjahre entspricht höchstens der Dauer zwischen dem 1. Januar nach dem erfüllten 24. Altersjahr und dem Beitritt zur Kasse.
5. Übersteigt der von der früheren Vorsorgeeinrichtung überwiesene Betrag die Kosten des Einkaufs sämtlicher Versicherungsjahre gemäss Absatz 4, so schreibt die Kasse den Restbetrag dem gemäss Anhang 4 der vorliegenden Statuten gebildeten Sparkapital gut.
6. Wird keine Freizügigkeitsleistung an die Kasse überwiesen oder ist der von der früheren Vorsorgeeinrichtung überwiesene Betrag nicht ausreichend für den Einkauf sämtlicher Versicherungsjahre gemäss Absatz 4, so kann der Versicherte auf eigene Kosten einen Teil oder alle fehlenden Versicherungsjahre einkaufen, entweder durch Barzahlung oder in Raten; er hat sich innerhalb von 90 Tagen seit dem Beitritt zur Kasse zu entscheiden; entscheidet er sich für Ratenzahlung, so werden die Einzelheiten der Abzahlung in einer Vereinbarung zwischen der Kasse und dem Versicherten festgehalten. Die vereinbarten Teilzahlungen enthalten eine Risikoprämie zwecks Schuldentilgung im Invaliditäts- oder Todesfall.
7. Nach Ablauf der in Absatz 6 erwähnten 90 Tage kann der Versicherte jederzeit auf eigene Kosten und mittels Barzahlung Versicherungsjahre in dem in Absatz 4 festgehaltenen Rahmen einkaufen. Im Scheidungsfall kann der Versicherte auch den Betrag verwenden, der ihm von der Vorsorgeeinrichtung seines ex-Ehegatten durch Gerichtsentscheid zugesprochen worden ist. Die Kosten für den Einkauf eines Versicherungsjahres sind in diesem Fall die gleichen wie in Absatz 3 festgelegt; massgebend sind das Alter des Versicherten und sein versichertes Einkommen im Zeitpunkt des Einkaufs - der Tarif in Anhang 1 zu diesen Statuten findet ebenfalls Anwendung.
8. In Abweichung von Absatz 7 hievor ergeben sich die Kosten für den Einkauf eines Versicherungsjahres für die Versicherten, die das 57. Altersjahr zurückgelegt haben, aus der Anwendung des Tarifs in Anhang 2 der vorliegenden Statuten.
9. Finanziert der Arbeitgeber den Einkauf von Versicherungsjah-

ren ganz oder teilweise, so wird eine Vereinbarung zwischen der Kasse, dem Arbeitgeber und dem Versicherten abgeschlossen. Diese weist auf einen möglichen Abzug des vom Arbeitgeber finanzierten Teils bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss den Artikeln 67 und 68 hin.

10. Der Einkauf von Versicherungsjahren gemäss Abs. 6-9 hiervor wird im Übrigen beschränkt durch Art. 79a BVG.

Art. 20

Verlust von Versicherungsjahren

1. Kommt in einem Scheidungsfall Artikel 57 Absatz 1 hienach zur Anwendung, so ergibt sich ein Verlust von Versicherungsjahren. Die Anzahl verlorener Versicherungsjahre, die Auswirkungen dieses Verlustes und die Möglichkeit eines ganzen oder teilweisen Rückkaufs sind in Artikel 57 Absatz 2 festgehalten.
2. Erhält ein Versicherter im Rahmen der Wohneigentumsförderung einen Vorbezug, so entsteht ein Verlust von Versicherungsjahren. Die Anzahl verlorener Versicherungsjahre, die Auswirkungen dieses Verlustes und die Folgen einer späteren Rückzahlung sind in Artikel 79 festgehalten.

Art. 21

Jahreseinkommen

1. Das beim Beitritt zur Kasse gültige monatliche und auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Entlöhnungskriterien auf das ganze Jahr umgerechnete Einkommen ist massgebend für die Berechnung des beitragspflichtigen Einkommens. Anschliessend wird das beitragspflichtige Einkommen an jedem 1. Januar analog berechnet.

Art. 22

Beitragspflichtiges Einkommen

1. Das beitragspflichtige Einkommen entspricht dem Jahreseinkommen gemäss Artikel 21, reduziert um einen Koordinationsabzug im Betrag der jährlichen vollen maximalen Altersrente der AHV.
2. Die Verwaltung setzt den Minimal- und Maximalbetrag des beitragspflichtigen Einkommens fest.
3. Im Falle einer Kürzung des Einkommens kann der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Versicherten beschliessen, das vorgängige beitragspflichtige Einkommen beizubehalten. In diesem Fall legt er die Bedingungen fest.

4. Eine Erhöhung des Koordinationsbetrages infolge Anpassung der jährlichen vollen maximalen Altersrente der AHV hat keine Herabsetzung des früheren beitragspflichtigen Einkommens zur Folge.

5. Das beitragspflichtige Einkommen umfasst keinerlei Entschädigungen für eine im Dienste eines Dritten ausgeübte Erwerbstätigkeit.

Art. 23

Versichertes Einkommen

1. Das für die Berechnung der Versicherungsleistungen versicherte Einkommen entspricht:

   a) bei Invalidität oder Tod vor dem 1. Januar, der der Vollendung des 53. Altersjahres folgt:

      dem letzten beitragspflichtigen Einkommen;

   b) bei Invalidität oder Tod nach dem 1. Januar, der der Vollendung des 53. Altersjahres folgt sowie bei der Pensionierung:

      dem Durchschnitt der letzten 5 beitragspflichtigen Einkommen am 1. Januar eines jeden Jahres, das der Vollendung des 53. Altersjahres folgt.

Art. 24

Beschäftigungsgrad

1. Der Beschäftigungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit des Versicherten und der Normalarbeitszeit.

2. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad ist massgebend für die Berechnung der versicherten Leistungen; er entspricht dem gewichteten Durchschnitt der aufeinander folgenden Beschäftigungsgrade der zurückgelegten Versicherungsjahre sowie der zukünftigen Versicherungsjahre, die aufgrund des Beschäftigungsgrades bei Eintritt des Versicherungsfalls berücksichtigt werden.

3. Der Betrag der Versicherungsleistungen gemäss den Bestimmungen dieser Statuten versteht sich für einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad, der mit dem letzten Beschäftigungsgrad identisch ist; weicht der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vom letzten Beschäftigungsgrad ab, so wird der Betrag der Versicherungsleistungen entsprechend angepasst.

V. Leistungen der Kasse

Allgemeines

Art. 25

Versicherte Leistungen

1. Die Kasse versichert zu den nachfolgenden Bedingungen Leistungen in folgender Form:
   a) Altersrenten;
   b) Zeitlich begrenzte Zusatzaltersrenten;
   c) Invalidenrenten;
   d) Beitragsbefreiung;
   e) Ehegattenrenten;
   f) Kinderrenten;
   g) Todesfallkapital;
   h) Leistungen bei Ehescheidung;
   i) Freizügigkeitsleistung.
2. Die Kasse vollzieht auch das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.

Art. 26

Auszahlung

1. Die Kassenleistungen sind wie folgt zahlbar:
   a) die Renten: monatlich, am Anfang des Monats;
   b) die Kapitalien: innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit feststehen.
2. Zahlungsort ist die Geschäftsstelle der Kasse. Die Leistungen werden an die vom Begünstigten mitgeteilte Adresse in der Schweiz überwiesen. Allfällige der Kasse entstehende Kosten sind vom Begünstigten zu tragen. In der Regel erfolgt die Überweisung auf ein Bankkonto.
3. Die Kasse kann Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die den Leistungsanspruch bestätigen. Entzieht sich der Begünstigte dieser Pflicht, so ist die Kasse ermächtigt, die Auszahlung der Kassenleistungen aufzuschieben.

4. Die Kasse kann die Rückerstattung oder die Verrechnung aller unrechtmässig bezogenen Leistungen verlangen.

Art. 27

Zusammenfallen von Leistungen bei Invalidität und Tod

1. Ergeben die Leistungen der Kasse an einen Invaliden oder an Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Leistungen Dritter einen Betrag, der grösser ist als 100% des Bruttojahreslohnes, den der Versicherte bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können, so kann die Verwaltung die Leistungen der Kasse entsprechend kürzen. Bei der Berechnung des Maximums von 100% werden allfällige Kinderzulagen nicht berücksichtigt.
2. Folgende Leistungen Dritter werden berücksichtigt:
   - die Leistungen der Eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
   - die Leistungen gemäss Eidg. Unfallversicherungsgesetz;
   - die Leistungen der Militärversicherung;
   - die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
   - die Leistungen von ausländischen Sozialversicherungen;
   - allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
   - Erwerbseinkommen eines Voll- oder Teilinvaliden.
3. In Abweichung von Absatz 2 werden Ehepaarrenten der AHV/IV nur zur Hälfte, Hilflosen- und Integritätsentschädigungen gar nicht angerechnet. Die Leistungen an die Witwe und an die Waisen werden zusammengezählt.
4. Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Ueberversicherung die vollen Versicherungsleistungen berücksichtigt.
5. Falls Versicherungsjahre gemäss Artikel 20 verlustig gingen, so werden die Leistungen der Kasse so berücksichtigt, wie wenn der Versicherte keine Versicherungsjahre verloren hätte.
6. Zahlt eine der in Absatz 2 erwähnten Institutionen ein Kapital aus, so wird dieses zwecks Ermittlung einer allfälligen Ueberversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Kasse in Renten umgerechnet.

7. Zahlt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über die Altersgrenze für den Rücktritt hinaus, so wird die ab diesem Datum zahlbare Altersrente der Kasse zwecks Anwendung dieses Artikels wie eine Invalidenrente behandelt.

8. Falls die Leistungen der Kasse gekürzt werden, so werden diese Leistungen im gleichen Verhältnis gekürzt.

9. Die Kürzung wird jährlich überprüft, wobei die allgemeine Lohnentwicklung, die Entwicklung der Leistungen, der Wegfall von Leistungen sowie das Eintreffen neuer Leistungen berücksichtigt werden.

10. Der gegebenenfalls nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Kasse.

Art. 28

Ansprüche gegen den haftpflichtigen Dritten

1. Die Kasse kann vom invaliden Versicherten oder den Hinterlassenen des Verstorbenen verlangen, dass die Forderungen gegen einen haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der von der Kasse geschuldeten Leistungen abgetreten werden.

2. Die Kasse kann ihre Leistungen aufschieben, solange die verlangte Abtretung gemäss Absatz 1 nicht erfolgt ist.

Art. 29

Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

1. Die Leistungen der Kasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Bestimmungen des Kapitels 8 dieser Statuten betreffend die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bleiben jedoch vorbehalten.

2. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

3. Rechtliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu Absatz 1 und 2 stehen, sind nichtig.

Art. 30

Verschulden des Versicherten

1. Falls die Invalidität durch grosses Verschulden des Versicherten verursacht, verlängert oder verschlimmert worden ist, kann die Verwaltung eine Kürzung der Kassenleistungen beschlies-

sen. Die Kürzung kann jedoch das von der AHV/IV, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung beschlossene Mass nicht übersteigen.

2. Die Ansprüche der Hinterbliebenen werden hingegen nicht gekürzt.

Art. 31

Verjährung

1. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Die Artikel 129 bis 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

Altersrente

Art. 32

Rentenanspruch

1. Beendet ein Versicherter sein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber zwischen dem letzten Tag des Monats, in welchem er das 57. Altersjahr vollendet, und der Altersgrenze für den Rücktritt, so erhält er ab sofort eine Altersrente, sofern er oder die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers nicht die Überweisung der Freizügigkeitsleistung nach den Artikeln 67 und 68 an letztere verlangt.

Art. 33

Höhe der versicherten Altersrente

1. Die jährliche versicherte Altersrente entspricht 1.9% des versicherten Einkommens für jedes Versicherungsjahr zwischen dem Beitritt zur Kasse und dem Monatsersten, der dem 63. Geburtstag folgt; allfällige eingekaufte Versicherungsjahre sind eingeschlossen, allfällige verlorene Versicherungsjahre werden abgezählt.

Art. 34

Betrag der erworbenen Altersrente

1. Der Jahresbetrag der erworbenen Altersrente ergibt sich aus Artikel 33, unter Berücksichtigung der Anzahl möglicher Versicherungsjahre und der im Zeitpunkt der Berechnung erfüllten Versicherungsjahre, gemäss folgender Formel:

$$\text{Erworbene Altersrente} = \text{versicherte Altersrente} \times \frac{\text{erfüllte Versicherungsjahre}}{\text{mögliche Versicherungsjahre}}$$

Art. 35

Betrag der ausbezahlten Altersrente

1. Der Jahresbetrag der ausbezahlten Altersrente entspricht dem Jahresbetrag der erworbenen Altersrente nach Artikel 34, multipliziert mit den Faktoren gemäss folgender Tabelle unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten:

Alter des Versicherten bei der Pensionierung	Faktor Männer / Frauen
65 Jahre	100.0%
64 Jahre	100.0%
63 Jahre	100.0%
62 Jahre	100.0%
61 Jahre	100.0%
60 Jahre	100.0%
59 Jahre	94.0%
58 Jahre	88.0%
57 Jahre	82.0%

   Für Bruchteile von Jahren werden die Prozentsätze anteilmässig berechnet, jeder Monat gilt als 1/12 eines Jahres.

2. Der Versicherte, dem eine Altersrente zusteht, kann den Beginn des Rentenbezugs hinausschieben, längstens jedoch bis zur Altersgrenze für den Rücktritt. In diesem Fall hängt der nach Absatz 1 anwendbare Prozentsatz vom Alter ab, ab welchem die Altersrente ausbezahlt wird.

3. Die aufgrund des Renten-Vorbezuges erfolgte Kürzung der jährlichen Altersrente kann vom Arbeitgeber oder vom Versicherten ganz oder teilweise ausgekauft werden.

4. Die vorzeitige Pensionierung kann erleichtert werden durch Aeufnung eines Sparkapitals gemäss Anhang 4 der Statuten.

Art. 36

Kapitalleistung

1. Beträgt die von der Kasse zu leistende jährliche Altersrente weniger als 15% der vollen maximalen Altersrente der AHV, so zahlt die Kasse ein Kapital anstelle der versicherten Kassenleistungen aus.
2. Der Versicherte kann ebenfalls bis höchstens 30%, und der Versicherte, dessen Pensionskassenrente mindestens der doppelten vollen maximalen AHV-Altersrente entspricht, bis zu 50%, seiner Altersrente und der damit verbundenen Ehegattenrente als Kapitalabfindung verlangen, sofern
   - er diesen Wunsch mindestens 1 Jahre im voraus bekannt gibt und
   - er nicht im Anschluss an einen Invalidenrentenbezug gemäss Artikel 41 Absatz 1 hienach eine Altersrente erhält.
3. Die Kapitalabfindung entspricht dem Barwert jenes Teils oder der ganzen Altersrente und der damit verbundenen Ehegattenrente, den der Versicherte als Kapitalleistung beziehen möchte; der Barwert wird gemäss Tarif in Anhang 2 zu diesen Statuten berechnet.
4. In Bezug auf den in eine Kapitalleistung umgewandelten Teil oder der ganzen Altersrente und der damit verbundenen Ehegattenrente erlischt mit der Kapitalabfindung jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Kasse.

Zeitlich begrenzte Zusatzaltersrente

Art. 37

Rentenanspruch

1. Der Versicherte, der vor der Altersgrenze für den Rücktritt eine Altersrente bezieht, kann die Auszahlung einer zeitlich begrenzten Zusatzaltersrente (im folgenden «die Zusatzrente») beantragen.
2. Die Zusatzrente besteht aus einer von der Kasse ausbezahlten Leistung, die bis zu dem vom Versicherten bestimmten Tag, längstens jedoch bis zum Entstehen des Anspruchs auf die AHV-Altersrente oder bis zum Ende des Monats erbracht wird, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt. Die Zusatzrente wird mit einer sofortigen und lebenslänglichen Kürzung der Altersrente gemäss Artikel 35 kompensiert.

3. Stirbt ein Versicherter, werden die eventuellen Renten, die den Hinterlassenen geschuldet werden, auf der Grundlage des Betrags der gekürzten Altersrente gemäss Absatz 2 berechnet.

Art. 38

Betrag der Zusatzrente

1. Der Versicherte kann den Jahresbetrag der Zusatzrente frei wählen. Er darf jedoch die maximale volle, im Zeitpunkt des Rentenanspruchs gültige, AHV-Altersrente nicht übersteigen.
2. Wenn der Jahresbetrag der gewählten Zusatzrente zu einer kompensatorischen Kürzung von mehr als 50% der Altersrente gemäss Artikel 35 führt, so wird der gewählte Betrag entsprechend herabgesetzt.

Art. 39

Betrag der Kürzung der Altersrente

1. Der Jahresbetrag der lebenslänglichen kompensatorischen Kürzung der Altersrente gemäss Artikel 35 wird dem Jahresbetrag der gewählten Zusatzrente entsprechend, unter Berücksichtigung der Anzahl Jahre des Rentenvorbezugs und der Dauer der gewählten Zahlung gemäss Anhang 3 der vorliegenden Statuten, berechnet.

Invalidenrente

Art. 40

Anerkennung der Invalidität

1. Der Versicherte, der von der Eidg. Invalidenversicherung (im folgenden "IV" genannt) als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Kasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als Invalider, sofern er beim Einsetzen der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führte, bei der Kasse versichert war.

Art. 41

Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse beginnt und endet mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, spätestens jedoch bei Erreichen der Altersgrenze für den Rücktritt; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente.

2. In Abweichung von Absatz 1 wird die Invalidenrente der Kasse solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte sein Einkommen oder an dessen Stelle Taggelder bezieht, sofern diese Taggelder mindestens 80% des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.

Art. 42

Betrag der vollen Rente

1. Zahlt die IV eine volle Rente, so zahlt auch die Kasse eine volle Rente.
2. Der Jahresbetrag der vollen Invalidenrente der Kasse entspricht dem Jahresbetrag der versicherten Altersrente im Sinne von Artikel 33.

Art. 43

Betrag der Teilrente

1. Zahlt die IV eine Teilrente, so zahlt auch die Kasse eine Teilrente im gleichen Verhältnis.
2. Der Versicherte, der eine Teilinvalidenrente der Kasse erhält, gilt
   - als invalider Versicherter für jenen Teil des beitragspflichtigen Einkommens bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit, der dem Prozentsatz der IV-Rente entspricht; und
   - als aktiver Versicherter für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes, der dem erzielten Lohn entspricht.
3. Beendigt ein Versicherter, der eine Teilinvalidenrente der Kasse bezieht, sein Arbeitsverhältnis, so gelten die Bestimmungen dieser Statuten über die Freizügigkeit für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes, welcher dem erzielten Lohn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses entspricht.

Art. 44

Aenderung des Invaliditätsgrades

1. Aendert sich der Invaliditätsgrad eines Versicherten und wird deshalb der Grad der IV-Rente geändert, so wird die Invalidenrente der Kasse entsprechend angepasst. Artikel 43 Absatz 3 bleibt jedoch vorbehalten.

Beitragsbefreiung

Art. 45

Grundsatz

1. Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit oder Unfall ist der Versicherte von der Beitragsleistung gemäss Artikel 60 befreit, und zwar vom Zeitpunkt an, da er von der IV als invalid anerkannt worden ist.
2. Die Beiträge, die der Versicherte ab diesem Zeitpunkt an die Kasse hätte leisten müssen, wenn er nicht invalid geworden wäre, werden von der Kasse übernommen, solange er von der IV als invalid anerkannt wird; sie gelten als Beiträge des Versicherten gemäss Artikel 68 hienach.

Ehegattenrente

Art. 46

Anspruch

1. Stirbt ein verheirateter Versicherter, ob Mann oder Frau, aktiv, invalid oder pensioniert, so hat der überlebende Ehegatte ab dem 1. Tag des Monats, der dem Todestag folgt, Anspruch auf eine Rente, frühestens jedoch nach Ablauf des Einkommensanspruchs des Versicherten gemäss Artikel 338 des Obligationenrechts. Die Rente wird ausbezahlt bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt oder wieder heiratet. Artikel 49 bleibt vorbehalten.

Art. 47

Betrag der Rente

1. Der Jahresbetrag der Ehegattenrente entspricht:
   a) wenn der verstorbene Ehegatte aktiver Versicherter war:
      70% der versicherten jährlichen Altersrente des verstorbenen Ehegatten gemäss Artikel 33;
   b) wenn der verstorbene Ehegatte invalid oder pensioniert war:
      70% der vom verstorbenen Ehegatten bezogenen jährlichen Invaliden- oder Altersrente;